

es mir sehr wünschenswerth, daß bei passender Gelegenheit diejenigen Schriften ausdrücklich bezeichnet werden, welche nicht ausschließlich zum Wirkungskreis der Advocaten gehören. Es versteht sich von selbst, daß ich weder bestimmt an diesen vier Schriften festhalten, noch andere davon ausschließen will, ich überlasse das Sachverständigen. Es fragt sich nur, ob von Seiten der Staatsregierung Geneigtheit vorhanden wäre, in dieser Beziehung Etwas zur Oeffentlichkeit zu bringen durch eine passende Verordnung, die sich an das Gesetz anschließt. Zunächst frage ich also den Herrn Referenten, ob ihm etwas Derartiges von Seiten der Staatsregierung bekannt sei und wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich mir noch an den Herrn Staatsminister diese Frage erlauben, wie sich seine Ansicht gegenüber dem von mir ganz speciell bezeichneten Bedürfnis gestaltet hat, um meine weiteren Schritte einrichten zu können, ob ich vielleicht einen ständischen Antrag in dieser Beziehung einzubringen noch nöthig erachte.

Staatsminister Dr. v. Schinöky: Es ist geradezu unmöglich, einen Katalog von denjenigen Schriften zu entwerfen, welche nur die Advocaten fertigen können und von denen, welche auch andere Personen fertigen dürfen. Es hat sich darauf beschränkt werden müssen, in §. 1 der Advocatenordnung einen allgemeinen Satz hierüber aufzustellen und zu sagen:

„Der Advocat ist berufen, in Angelegenheiten, deren zweckmäßige Besorgung Rechtskenntnisse voraussetzen, Diejenigen, welche sich deshalb an ihn wenden, durch Wort und Schrift vor Gerichten und andern öffentlichen Behörden zu vertreten.“

Der geehrte Sprecher hat nun einige Schriften aufgeführt, von denen er wissen will, ob sie in den Berufskreis der Advocaten fallen oder nicht; es waren dies, wenn ich nicht irre, Quittungen, Nachlaßverzeichnisse, Vormundschafts- und Administrationsrechnungen. Was diese Schriften anlangt, so glaube ich allerdings nicht, daß die Advocaten die ausschließliche Fertigung dieser Schriften beanspruchen können, muß jedoch bemerken, daß in diesen Schriften zuweilen Punkte vorkommen können, die Jemand nur beurtheilen kann, wenn er die nöthigen Rechtskenntnisse besitzt. Ich kann mich also nur dahin aussprechen, daß zwar in der Regel die erwähnten Schriften werden von Jedermann abgefaßt werden können, daß jedoch in einzelnen Fällen auch die Abfassung dieser Schriften nur den Advocaten zustehen wird.

Abg. v. Eriegern: Anknüpfend an die Bemerkung des Abg. Rittner habe ich zunächst die Erklärung abzugeben, daß ich bei näherer Ueberlegung und infolge der weiteren Besprechung in der Deputation zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß eine früher von mir angedeutete Ansicht nicht haltbar ist. Ich habe mich nämlich bei der letzten Besprechung dieses Gegenstandes dahin ausgesprochen, daß

nach meiner Ansicht etwas Wesentliches darauf ankomme, ob eine Schrift, die nicht gerade im Proceß vorkommt, gegen Entgelt gefertigt worden sei oder nicht. Ich habe mich aber nachträglich überzeugt, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und namentlich nach Erlass der Advocatenordnung auf diese Frage allerdings kein entscheidendes Gewicht gelegt werden könne, namentlich auch deshalb nicht, weil es nicht nur darauf ankommt, den Advocatenstand gegen Eingriffe in seine Erwerbsthätigkeit zu schützen, sondern auch darauf, das Publicum dagegen zu schützen, daß nicht Gegenstände, die Rechtskenntnisse erfordern, von Männern behandelt werden, denen diese Rechtskenntnisse abgehen. Ich muß also in dieser Beziehung meine frühere Ansicht ändern. Es wird nun, wie das schon von vielen Seiten bemerkt worden ist, allerdings nicht zu vermeiden sein, daß bei Beurtheilung einzelner Fälle ein gewisses Ermessen eintreten muß, was freilich bei vielen Angelegenheiten nicht beseitigt werden kann. — Unlangend den Einwand des Abg. Reiche-Eisenstuck, so habe ich eine Bemerkung beizufügen. In der Oberlausitz existirt allerdings in einigen Ortschaften noch die Einrichtung, daß für die Ortsgerichtspersonen, beziehentlich die Gerichtsschreiber, hinsichtlich ihrer Mühwaltungen bei Verkäufen von Grundstücken eine Gebühr in Ansatz gebracht wird. Der Herr Staatsminister hat geäußert, daß eine solche Einrichtung nur da denkbar sei, wo sie auf besonderm Titel beruhe. Das ist allerdings auch dort der Fall. Denn nicht nur in der Taxordnung von 1810 war auf das Fortbestehen eines derartigen Herkommens hingewiesen, sondern es ist auch später durch die Verordnung vom 22. December 1840 dieselbe Bestimmung der neuesten Taxordnung gegenüber aufrecht erhalten worden. Ich bin nun überzeugt, daß diese Bestimmung, soweit sie auf dem bestehenden Rechte beruht, durch die Aeußerung des Herrn Ministers nicht betroffen wird und namentlich hat die Advocatenordnung darauf gar keinen Einfluß, denn diese Gebühren werden den Ortsgerichtspersonen, beziehentlich den Gerichtsschreibern, deshalb gewährt, weil man sie als Organe des Gerichts betrachtet; sie werden auch liquidirt, nicht als außergerichtliche Gebühren sondern als Separatgebühren bei den Gerichtskosten. Ich glaube also, das ist ein Verhältniß, welches auch nach den Aeußerungen des Herrn Staatsministers selbstverständlich nicht als alterirt zu betrachten sein wird. Wenn endlich von Seiten des Abg. Riedel auf eine Anweisung Bezug genommen worden ist, die jedenfalls von der Verwaltungsbehörde ausgegangen ist, so habe ich dagegen aus eigener Erfahrung zu bestätigen, daß die Gerichts- und Hypothekenbehörden auf die Persönlichkeit Dessen, der den Eintrag ins Gerichts- und Hypothekenbuch verlangt, einzugehen, keine Veranlassung finden. Eine ganz andere Frage aber entsteht da, wo Jemand, der noch nicht sächsischer Staatsangehöriger ist, gleichzeitig mit dem Erwerb des Grundeigen-